

SCHWENN & KRÜGER

RECHTSANWÄLTE

Herrn
Rolf Schälke
Bleickenallee 8

22763 Hamburg

Per E-Mail: r.schaelike@schaelike.de

05.10.2011 Kr

Sehr geehrter Herr Schälke,

die AMARITA Bremerhaven GmbH musste mich erneut bitten, Ihnen zu schreiben.

Auf Ihrer Website unter der Domain www.buskeismus-lexikon.de halten Sie nach wie vor einen Beitrag mit dem Titel „324 O 312/11 - 19.08-2011 - Beklagtenanwalt blamiert sich - wieder Mal ein Pflegeheim im Visier“ unter der URL http://www.buskeismus-lexikon.de/324_O_312/11_-_19.08-2011_-_Beklagtenanwalt_blamiert_sich_-_wieder_Mal_ein_Pflegeheim_im_Visier zum Abruf bereit.

Eingangs dieses Beitrages geben Sie auszugsweise den Text des Artikels der „Nordsee-Zeitung“ mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ wieder, der im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg mit dem Az. 324 O 312/11 streitgegenständlich gewesen ist. Dies tun Sie nach einer mit "Artikel ↗" gekennzeichneten Verlinkung auf den Teil des Internetangebots der „Nordsee-Zeitung“, in dem der (dort längst gelöschte) Artikel einmal abrufbar gewesen ist.

In diesem von Ihnen veröffentlichten Fragment erwecken Sie nicht nur den unrichtigen Eindruck, die „Nordsee-Zeitung“ halte den (angeblich) verlinkten Artikel in ihrem Online-Archiv nach wie vor abrufbar, sondern Sie erwecken auch den Eindruck, zumindest aber Verdacht, meine Mandantin habe u.a. ein Trinkprotokoll der Schwiegermutter der Frau Anke Krämer gefälscht und dies sei ihr von einem „ehemaligen Pflegehelfer“ vorgeworfen worden. Dieser Eindruck/Verdacht ist in gleich doppelter Hinsicht unbegründet. Weder sind Trinkprotokolle der Frau Krämer gefälscht worden, noch hat der zitierte Pflegehelfer sich konkret zu diesen Protokollen überhaupt geäußert. Es gibt nicht einmal tatsächliche Anknüpfungspunkte für den Vorwurf solcher Fälschungen; auch und gerade in dem Prozess, über den Sie berichten, sind solche Anhaltspunkte nicht aufgezeigt worden.

Schließlich wiederholen Sie, was man nur als bewusste Verleumdung bewerten kann, durch partielle Wiedergabe des im Verfahren 324 O 487/11 gegen Sie ergangenen Verbotstensors den unbegründeten Verdacht, Frau Irmgard Krämer habe an zwei aufeinander folgenden Tagen im Pflegeheim Amarita Bremerhaven auf ihrem Zimmer nichts getrunken.

Die genannten unwahren und für meine Mandantin rufschädigenden Äußerungen begründen daher unter anderem Unterlassungsansprüche meiner Mandantin gegen Sie aus § 1004 BGB i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG; § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 186 f. StGB; §§ 824, 826 BGB.

Nach alledem habe ich Sie aufzufordern, mir die anliegende Unterlassungsverpflichtungserklärung bis zum

Montag, den 10. Oktober.2011, 09:00 Uhr,

ordnungsgemäß unterzeichnet zurückzusenden.

Den Eingang der Unterlassungsverpflichtungserklärung als Vorab-Telefax betrachte ich als zur Fristwahrung ausreichend.

Sollte die Erklärung hier nicht fristgerecht eingehen, werde ich meiner Mandantin empfehlen, ohne weitere Mitteilung gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weiter gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Krüger
Rechtsanwalt

Rolf Schälike
Bleickenallee 8
22763 Hamburg

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

I.

Hiermit verpflichte ich mich gegenüber der AMARITA Bremerhaven GmbH, es ab sofort zu unterlassen,

1)

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Einstweilige Verfügung **324 O 487/11** vom 28.09.11 gegen die Pseudo-Öffentlichkeit es wird

untersagt

durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der Behauptung xxxx
xxxx

den Verdacht zu verbreiten und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung "AMARITA Bremerhaven" an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken. „

2)

durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Äußerungen

a)

den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen,

aa)

auf der Website unter www.nordsee-zeitung.de werde noch immer der in der „Nordsee-Zeitung" vom 07.05.2011 erschienene Artikel mit der Überschrift „Pflegether im Amarita" öffentlich zum Abruf bereitgehalten

und/oder

bb)

Ein ehemaliger Pflegehelfer der Amarita Bremerhaven GmbH habe der Amarita Bremerhaven GmbH vorgeworfen, ein Trinkprotokoll der Schwiegermutter der Frau Anke Krämer sei gefälscht worden,

und/oder

3)

den Verdacht zu erwecken und/oder erwecken zu lassen,

im Pflegeheim Amarita sei ein Trinkprotokoll der Schwiegermutter der Frau Anke Krämer gefälscht worden:

„[...]

Corpus Delicti

Der folgende Artikel in der Nordsee-Zeitung vom 07.05.2011 war Anlass für die Klage.

Pflegefehler im Amarita?

Bremerhaven. Ein ehemaliger Pflegehelfer und Angehörige einer Bewohnerin haben schwere Vorwürfe gegen das Pflegeheim Amarita erhoben. Trink- [...]protokolle seien gefälscht worden [...] sagt der Pflegehelfer.

[...]

die Bremerhavenerin Anke Krämer. Im Dezember des vergangenen Jahres kam ihre Schwiegermutter zur Kurzzeitpflege in das Amarita-Heim

„Wir baten das Personal, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen. Beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag mussten wir leider feststellen, **xxxx.**“ [...]"

II

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der unter Ziffer I. genannten Verpflichtungen verpflichte ich mich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 10.000,- an die AMARITA Bremerhaven GmbH, dies unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges.

Hamburg, den _____

Rolf Schälke